



**HOCHSCHULE  
MITTWEIDA**  
University of Applied Sciences

# Rechtsgrundlagen I

## Die Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde



Bundeskriminalamt

# Sachverständige – Definition

Der Sachverständige im rechtlichen Sinne kann wohl definiert werden als eine Person, die auf einem bestimmten Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, der Wirtschaft, der Technik oder eines anderen Sachbereiches überdurchschnittliche Kenntnisse oder Erfahrungen hat und diese besondere Sachkunde in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes jedermann persönlich, unparteiisch, unabhängig und objektiv zur Verfügung stellt. (Bayerlein, Seite 6, Rz 7)

Sachverständige sind Personen, die aufgrund von Erfahrungssätzen, namentlich im wissenschaftlichen oder gewerblichen Bereich, Schlussfolgerungen auf einen bestimmten Sachverhalt ziehen oder aufgrund ihrer besonderen Sach- und Fachkunde Tatsachen feststellen. Ihre Aussagen heißen „Gutachten“ und sind in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Schiedsstellen seit der Antike bekannt. (Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage, Stichwort Sachverständige von M. Neidert)

# Klassische Tätigkeiten des Sachverständigen

- Vornahme bloßer Verrichtungen
- Auskunft über Tatsachen zu geben
- Erfahrungswissen/wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln
- einen bestimmten Sachverhalt zu beurteilen
- Beispiele
  - Identifizierung von Personen oder Spurenverursachern über den Fingerabdruck oder genetischen Fingerabdruck
  - Zuordnung von Spuren zu Werkzeugen
  - Erläuterung von Abläufen anhand von Spuren
  - Ermittlung von Zeitpunkten bestimmter Ereignisse
  - Zuordnung von Ereignissen zu Geräten etc.

# Klassische Tätigkeiten des Sachverständigen

**Der Sachverständige ist die „Geh-Hilfe“ des Gerichts.**

Abgrenzungsprobleme gibt es zum Privatgutachter, zum Zeugen und zum sachverständigen Zeugen, zum sachkundigen Richter, zum Augenscheingehilfen und zum Dolmetscher.

# Erscheinungsformen der Sachverständigentätigkeit

- öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige
- amtlich anerkannte Sachverständige (für die technische Überwachung)
- angestellte oder freiberufliche Sachverständige in einer SV-Organisation (ist möglich)
- "freie" Sachverständige (= private oder selbsternannte) besitzen keine öffentlich-rechtliche Urkunde über Qualifikation oder Eignung und müssen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) beachten
- Behörden und deren Mitarbeiter als Sachverständige
- ermächtigte Sachverständige (z.B. durch Berufsgenossenschaften, Bergbehörden)
- Wissenschaftler von Universitäten (wegen besonderer Sachkunde auf einzelnen Forschungsgebieten, sind im öffentlichen Dienst und daher an Recht und Gesetz gebunden)

# Pflichten und Rechte des gerichtlichen Sachverständigen

## Pflichten nach der StPO und nach den Regeln des SV-Rechts – eine Übersicht:

- Pflicht zur Erstattung des Gutachtens (§ 75 StPO)
- Pflicht zur rechtzeitigen Erstattung eines schriftlichen Gerichtsgutachtens (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StPO)
- Pflicht zum Erscheinen beim Gerichtstermin (§ 77 StPO)
- Pflicht zur Eidesleistung (§ 79 StPO)
- Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 74 StPO, Befangenheit evtl., gilt aber allgemein auch)
- Pflicht zur Kommunikation (ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Auftrages, s. a. § 78 StPO)
- Pflicht zur Herausgabe von Akten, Unterlagen und Beweisgegenständen, ergibt sich aus der Natur der Sache (in der StPO nicht eigens geregelt)
- Pflicht zur Aufbewahrung des Gutachtens für öb SV in der Regel 10 Jahre nach den jeweiligen Satzungen
- Pflicht zur Verschwiegenheit (sofern nicht offenkundig oder in öffentlicher Verhandlung erörtert; zivilrechtliche Folgen möglich und bei öb SV gilt § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB)

# Pflichten und Rechte des gerichtlichen Sachverständigen

## Rechte des Sachverständigen

- Weigerungsrechte (§ 76 Absatz 1 StPO)
- Bezahlung (richtet sich nach dem JVEG= Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, dort §§ 8-11 und 5-7 und 12)
- weitere Informationen (§ 80 StPO)
- Urteilsabschrift am Ende der Instanz vom Gericht/der StA (nach Abschluss des Verfahrens) verlangen (§ 475 Absatz 4 StPO), ist unüblich/umstritten, aber möglich.

# Punkte, die jeder SV erfüllen muss

Immer bei SV vorliegen müssen ( Quelle: siehe Brocher Seite 11):

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
- persönliche Eignung

**Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger durch**

- Unabhängigkeit
- Weisungsfreiheit
- Gewissenhaftigkeit
- Unparteilichkeit
- persönliche Leistungserbringung
- Berufshaftpflicht, Fortbildung und Erfahrungsaustausch
- Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
- Kenntnisse des Deutschen Rechts
- Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung



# Unterschiedliche Denkweisen zwischen Sachverständigen und Richtern (Juristen), aus Bayerlein/Walter Seite 31

Naturwissenschaftler	Richter
<b>empirisch</b>	<b>normbezogen</b>
Erfahrung und Beobachtung verdichten sich zu Lehrsätzen, Naturgesetz  = geronnene Erfahrung	Wille des Gesetzgebers, Konfliktlösung, Rechtsnorm  = geronnener Interessenausgleich
<b>grundsätzlich wertfrei</b>	<b>wertbezogen</b>
mehr oder weniger wahrscheinlich, wahrscheinlicher, fast sicher	entweder oder; ist auszuschließen, ggf. aber auch ausreichend: überwiegend wahrscheinlich (§ 287 ZPO)

# Anzeichen für konfliktreiche Verhandlung

Der Strafprozess kann zu einer sehr konfliktreichen Angelegenheit werden. Woran das im Einzelnen dann liegt, bleibt offen (jeder Beteiligte kann dafür ursächlich sein). Technisch-prozessual drückt sich das dann in z.B. Anträgen auf aus:

- Einstellung des Verfahrens
- Nichtverlesung der Anklageschrift
- Sitzendürfen des Angeklagten neben seinem Verteidiger
- Positionierung des Zeugen so, dass man ihn als Verteidiger sehen kann
- Rüge der Besetzung des Gerichtes
- Ablehnung des Richters/Gerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit
- Ablösung der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretung
- einen neuen SV (hilfsweise Selbstladung)
- Beiziehung von neuen Akten

# Tipps für SV: wie läuft das Verfahren?

- Das Gericht muss sich bis zur Urteilsverkündung überhaupt nicht in die Karten schauen lassen. Beweisanträge müssen, wenn sie abgelehnt werden, eine Begründung enthalten, wodurch man (als Verteidiger) in Erfahrung bringen kann, wo das Gericht „steht“.
- Als SV weiß man nicht, in welchem Stadium der Hauptverhandlung der Prozess sich bei mündlicher Gutachtenerstattung konkret befindet. Wie herauszubekommen?
- Fragen sind: Was ist bisher im Prozess vorgefallen? Wie ist die Stimmung? Wie lange werde ich bei Gericht befragt werden? Um dies herauszufinden, kann der Vorsitzende Richter kurz vor der Verhandlung angerufen werden. Es kann mit einem Justizbeamten (= Wachtmeister), der den Saal betreut, gesprochen werden. Es sollte der Ladungsplan erbeten werden. Er gibt einen Eindruck über die Anzahl der Verhandlungstage und den Umfang/die Struktur der Beweisaufnahme. Auch die Anklageschrift lässt hinsichtlich der (vielen/wenigen) Angeklagten/Nebenkläger und der (vielen/wenigen) angeklagten Taten auf den Umfang und die Komplexität (hier s. insb. das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen am Ende der Anklageschrift) der Verhandlung schließen. Als SV bleiben Sie gelassen und wenden sich im Zweifel an den Vorsitzenden. Der SV vermittelt im besten Falle persönlich und fachlich eine Besonnenheit, die auf Offenheit und Gründlichkeit hindeutet.

# Voraussetzungen für Verwertung des Gutachtens im Urteil

## Zur Darstellung der Beweisaufnahme und – würdigung im schriftlichen Strafurteil

Gem. § 267 Abs. 1 S. 1 StPO haben die Urteilsgründe, die für erwiesen erachteten Tatsachen anzugeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Erforderlich ist eine geschlossene Darstellung. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, welche festgestellten Tatsachen den einzelnen objektiven und subjektiven Merkmalen des Straftatbestandes mit samt an Qualifikationen zugrunde gelegt werden sollen. Die Sachverhaltsschilderung muss kurz, klar und bestimmt sein und alle wesentlichen Tatsachen benennen und nicht nur ein bloßes Gerippe bilden und den Sachverhalt nur in flüchtigen Umrissen wiedergeben.

Nach der Rechtsprechung müssen zwingend Indiztatsachen festgestellt und im Urteil dargelegt werden, soweit es um für die Entscheidung wesentliche Indizien geht. Nur so kann eine tragfähige Beweisgrundlage geprüft werden. Die angeführten Indizien müssen feststehen.

# Voraussetzungen für Verwertung des Gutachtens im Urteil

Auch in schwierigen Fachfragen muss der Tatrichter sich ein eigenes Urteil bilden. Er darf deshalb auch von dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen abweichen und muss, wenn er eigene Sachkunde (mittlerweile) erworben hat, keine weiteren Sachverständigen hinzuziehen. Er muss jedoch, wenn er in der Begründung sich im Widerspruch zu einem Gutachten setzen will, sich mit den Darlegungen des Sachverständigen auseinandersetzen, sodass das Revisionsgericht prüfen kann, ob er wirklich eine eigene Sachkunde durch die Auseinandersetzung besitzt. Er muss daher die Darlegungen des Sachverständigen en détail wiedergeben, insbesondere auch dessen Stellungnahme zu den Gesichtspunkten, auf welche das Gericht seine abweichende Auffassung stützt.

# Voraussetzungen für Verwertung des Gutachtens im Urteil

Klar sagt das das OLG Hamm:

- „Stützt der Tatrichter den Schuldspruch auf ein Sachverständigengutachten, so ist in den Urteilsgründen eine verständliche, in sich geschlossene Darstellung der dem Gutachten zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen, der wesentlichen Befundtatsachen und der das Gutachten tragenden fachlichen Begründung erforderlich.“

(OLG Hamm vom 13.08.2001, 2 Ss 710/01, Leitsatz in: Strafverteidiger 2002, Seite 404f)

# Voraussetzungen für Verwertung des Gutachtens im Urteil

## Darlegungspflichten im Urteil bei nicht standardisierten Methoden

Der BGH hat in seinem Urteil von 27.10.1999 (3 StR 241/99) folgendes zur Verwertung eines anthropometrischen Vergleichsgutachtens ausgeführt:

„Eine derartige, im Wesentlichen auf die Mitteilung des Ergebnisses des Gutachtens beschränkte Darstellung kann zwar ausreichen, wenn es sich um ein allgemein Anerkanntes und weithin standardisiertes Verfahren wie das daktyloskopische Gutachten (...), der Blutalkoholanalyse (...) oder die Bestimmung von Blutgruppen (...) handelt. Ein solches standardisiertes Verfahren ist aber ein anthropologisches Vergleichsgutachten, bei dem anhand von Lichtbildern der Raumüberwachungskamera eine bestimmte Zahl deskriptiver morphologischer Merkmale (zB. Nasenfurche, Nasenkrümmung etc.) oder von Körpermaßen des Täters herausgearbeitet und mit den entsprechenden Merkmalen des Tatverdächtigen verglichen werden (...), nicht.

# Voraussetzungen für Verwertung des Gutachtens im Urteil

## Fortsetzung Darlegungspflichten im Urteil bei nicht standardisierten Methoden

Um den Senat der Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens und seines Beweiswertes zu ermöglichen, hätte zunächst dargelegt werden müssen, auf welche und wie viele übereinstimmende metrische Körpermerkmale der Sachverständige sich bei seiner Bewertung stützt und auf welche Art und Weise er diese Übereinstimmungen ermittelt hat. Auch fehlen Ausführungen im Urteil, aufgrund welcher Berechnung der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Angeklagte mit einer Sicherheit von 96,7 % bis 98,8 % der Täter ist. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, auf welches biostatistische Vergleichsmaterial sich die Wahrscheinlichkeitsberechnung stützt (...), das heißt, ob dieses Vergleichsmaterial im Hinblick auf die Bevölkerungsabgrenzung, die Größe des Probandenkreises und das wegen der Akzeleration der Bevölkerung bedeutsame Alter der Untersuchung repräsentativ ist, also das Vorkommen des einzelnen Merkmals in der männlichen Bevölkerung zur Tatzeit treffend widerspiegelt oder ob es sich um mehr oder weniger genaue, der Beweiswert der Wahrscheinlichkeitsaussage relativierende Anhaltswerte handelt.“ (in NStZ 2000, S. 106f)



# Ausführliche Checkliste für den SV, aus Bayerlein Seiten 501-503

## Anfrage

- Eingang der Anfrage bestätigen.
- Wer ist Auftraggeber? Gibt es Beteiligte (Parteien)?
- Gerichts-, Behörden-, Privat- oder Schiedsgutachten?
- Skizzierung des vorgesehenen Auftrags!
- Bei Auftragsbereitschaft: nicht vorschnell übernehmen!

## Fachliche Vorprüfung

- Fachgebiet einschlägig?
- Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich und vorhanden?
- Notwendige Geräte und Einrichtungen verfügbar?
- Ggf. Zusatzgutachter beiziehen?
- Ergebnis: Aufgabe lösbar? Andernfalls Auftrag ablehnen.

# Ausführliche Checkliste für den SV

## Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit

- Bei handfesten Bedenken Auftrag ablehnen!
- Bei bloßem Zweifel oder möglichem Anschein mit dem Auftraggeber (ggf. auch Beteiligten) erörtern!
- Bei nachträglichen Anlässen erneut prüfen!

## Organisatorische Vorklärungen

- Zusammenarbeit gewährleisten: Wer ist wann und wo ansprechbar? Wer hat als Beteiligter mitzusprechen? etc.
- Voraussichtliche Kosten? Vertretbares Verhältnis zu der Sache und den möglichen Erkenntnissen des Gutachtens?
- Bis wann benötigt der Auftraggeber das Gutachten: Bestimmte Frist? Angemessene Frist? Notieren!
- Honorar- und Vorschussfrage abklären!

# Ausführliche Checkliste für den SV

## Endgültige Auftragsübernahme

- Modalitäten des Auftrags festlegen:
- Inhalt und Umfang des Auftrags eindeutig?
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers unbedenklich?
- Beweisfragen aus fachlicher Sicht klar und widerspruchsfrei?
- Bei Zweifeln beim Auftraggeber rückfragen!
- In problematischen Fällen einen Erörterungstermin/Einweisungstermin anregen!

# Ausführliche Checkliste für den SV

## Klärung von Rahmenbedingungen („Anknüpfungstatsachen“)

- Welche Akten, Unterlagen, Umstände und Gegebenheiten kann/soll/muss der Sachverständige seinen fachlichen Untersuchungen zugrunde legen?
- Inhalte von Gerichtsakten nur mit Zustimmung des Auftraggebers übernehmen: Gefahr, durch Zeugenaussagen und andere Einflüsse die eigentliche Aufgabe des Sachverständigen zu verfehlen.
- Wie, wenn Sachverhalte streitig oder unklar, aber für die Begutachtung von Bedeutung sind?

Prinzipiell hat der Auftraggeber diese Vorfragen zu klären. Der Sachverständige darf solche Fragen nur mit Zustimmung des Auftraggebers selbst ermitteln! Bleiben entscheidende Voraussetzungen unklar, so ist eine Alternativbegutachtung ins Auge zu fassen.

# Ausführliche Checkliste für den SV

## Fachliche Untersuchungstätigkeit

- Oberstes Gebot: Unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch (§§ 5, 8 und 9 MSVO/DIHK)
- Strikte Bindung an den Auftrag und die Respektierung der Dispositions- und Leitungsbefugnis des Auftraggebers!
- Untersuchungen nicht eigenmächtig Mitarbeitern und anderen überlassen!
- Auftraggeber vor Zuziehung eines Zusatzgutachters verständigen!
- Sicherstellen, das richtige Objekt zu untersuchen!
- Bei Ortsterminen und anderen wichtigen Untersuchungen das Anwesenheitsinteresse des Auftraggebers und Beteiligter beachten! Rechtzeitig informieren! Feststellungen möglichst an Ort und Stelle dokumentieren!
- Ein offenes Ohr für sachgerechte Hinweise, aber sachfremde Ansinnen und Weisungen zurückweisen!
- Für erforderliche Mitwirkungen Beteiligter und Dritter hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Sachverständige hat gegenüber diesen keine eigenen Rechte.

# Ausführliche Checkliste für den SV

## Schlussfolgerungen

- Oberstes Gebot auch hier: Unabhängige, weisungsfreie, persönliche, gewissenhafte und unparteiische Gutachtertätigkeit!
- Untersuchungsergebnisse sorgfältig auswerten!
- Mit Methodenfragen auseinandersetzen, wenn diese auf das Ergebnis durchschlagen können!
- Erfahrungssätze und Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Gewissheitsgrade der eigenen Erkenntnisse selbstkritisch prüfen, sich auf keinen Fall eindeutiger festlegen, als es die objektiv gewonnenen Erkenntnisse erlauben!

# Ausführliche Checkliste für den SV

## Abschlusskontrolle

- Auftrag vollständig erfüllt?
- Kompetenzen nicht überschritten?
- Plausibilität der Ergebnisse geprüft?
- Fachausdrücke übersetzt?
- Sind die eigenen Methoden zuverlässig, in der Fachwelt anerkannt?
- Bloß Wahrscheinliches nie als festgestellt zugrundegelegt?
- Mittelwerte nicht genommen, wo es rechtlich auf Grenzwerte ankommt?
- Theoretische und statistische Werte nicht zugrundegelegt, wo konkrete Realität gefragt ist?
- Von Parteibehauptungen, Zeugenaussagen und anderen „Entscheidungshilfen“ unbeeinflusst?
- Fehlgeschlagene Aufklärungsbemühungen nicht kaschiert?
- Die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen überschätzt, mit der Aufgabe überfordert?

Notfalls um die Entpflichtung bitten, wenn der Sachverständige nachträglich erkennen muss, dass er der Aufgabe aus fachlichen, rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht (mehr) gewachsen ist.

# Ausführliche Checkliste für den SV

## Zusammenfassung und Ergebnis

- Tragende Gesichtspunkte knapp, präzise, sachlich zusammenfassen!
- Direkte Antworten auf die Beweisfragen!
- Sichere Erkenntnisse klar aussprechen!
- Unsichere Erkenntnisse offenlegen; Gewissheitsgrade (Wahrscheinlichkeitsgrade) wenn möglich quantifizieren und begründen!
- Nur vertreten, was den objektiv gewonnenen Erkenntnissen standhält und der eigenen gewissenhaften Überzeugung entspricht!



# Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters (nebst diversen Checklisten)

## Recht auf schriftliches Vorgutachten

Ob man ein schriftliches Vorgutachten verlangen kann, ist strittig, wird aber zusehends bejaht (insb. bei schwieriger, prozessentscheidender Materie). Im Zweifel muss ein Antrag auf Unterbrechung und Hereinreichung eines schriftlichen Gutachtens zur Vorbereitung auf die mündliche Erstattung gestellt werden. Checkliste für Gutachterformalien:

## Gutachtenformalien

- Eingangsformalitäten
- Bezeichnung des Sachverständigen
- Datum und Ort des Gutachtens
- Art des Gutachtens (z.B. Gerichts-, Privat-, Schiedsgutachten)
- Bezeichnung des Auftraggebers
- Datum, Ort und Bezeichnung des Auftrags
- Äußere Hinweise des Auftraggebers (wie viele Ausfertigungen, u. ä.)
- Eigentliche Begutachtung
- Wiedergabe des Auftrags
- Dokumentation der Anknüpfungstatsachen

# Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters

- Untersuchungstätigkeit und Untersuchungsergebnisse
- Schlussfolgerungen
- Zusammenfassung und Ergebnis
- Hinweise zum Auftrag
- Wörtliche Wiedergabe der Beweisfragen unerlässlich bzw. bei umfangreichen Aufträgen Verweis auf beigefügten Auftrag/Beweisbeschluss!
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers festhalten!
- Klarstellungen und Änderungen dokumentieren!
- Hinweise zu Anknüpfungstatsachen
- Akten nicht abschreiben!
- Tatsachen, die nach Weisung des Auftraggebers zugrunde zu legen sind, als solche kennzeichnen (Verantwortung des Auftraggebers!).
- Hinweise zu den Untersuchungen

# Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters

- Die angewandten Erfahrungssätze und Methoden, ihre Akzeptanz und Genauigkeit darlegen! Wenn sie in der Fachwelt umstritten oder von Beteiligten angezweifelt sind: Damit auseinandersetzen!
- Über die Heranziehung anderer Rechenschaft ablegen!
- Hinweise zu den Schlussfolgerungen
- Nicht vom gesicherten Tatsachenfundament „abheben“ (Krebsgeschwür des schriftlichen Gutachtens!)
- Keine wissenschaftliche Arbeit, aber Auseinandersetzung mit umstrittenen Methoden und Theorien nicht scheuen, wenn diese sich auf das Ergebnis des Gutachtens auswirken können

# Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters

- Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Hinweise zum Ergebnis
- Knappe, präzise, sachliche Zusammenfassung!
- Verständliche Darstellung, die für Fachkundige wie Nichtkundige, Beteiligte wie Dritte nachvollziehbar ist!
- Klare sachliche Antworten auf die Beweisfragen! Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten dabei unbedingt offenbaren!
- Formaler Abschluss
- Erklärung, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet ist, ist nicht notwendig (Eidliche oder eidesstattliche Versicherung nur auf richterliches Verlangen!).
- Eigenhändige Unterschrift und (Rund-)Stempel (bei elektronischer Übermittlung qualifizierte elektronische Signatur)
- Fristgerechte Ablieferung der vereinbarten Ausfertigungen!

# Anwaltliche Checklisten für die und zur Überprüfung der Sachverständigenarbeit

**Inhaltlich sind generell folgende Fragen wichtig:**

- Ist das Gutachten plausibel, folgerichtig und schlüssig oder hat es Widersprüche?
- Welche Methoden hat der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens angewandt?
- Handelt es sich um fachlich anerkannte Methoden oder hat der Sachverständige gegebenenfalls noch nicht allgemein anerkannte Methoden angewandt?
- Hat der Sachverständige die erforderliche wissenschaftliche Autorität?
- Ist der Sachverständige einer bestimmten „Schule“ zuzuordnen und gibt es an dieser fachliche Kritik?
- Hat sich der Sachverständige an sein Aufgabengebiet gehalten oder hat er sich Kompetenzen angemaßt, die nicht zu seinem Fachgebiet zählen?
- Nimmt der Sachverständige zu Rechtsfragen Stellung?
- Ergeben sich aus dem Gutachten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen?
- Sind Besonderheiten in der Person des zu Untersuchenden ausreichend beachtet worden (insbesondere bei fremdsprachigen Zeugen z. B.)?
- Sind Mindeststandards eingehalten worden?
- Wie viele Stunden hat er wofür dem Gericht gegenüber abgerechnet (in die Akte schauen)?

# Anwaltliche Checklisten für die und zur Überprüfung der Sachverständigenarbeit (II)

1. Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
2. Welche spezielle Ausbildung für den Auftrag hat der Sachverständige?
3. Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
4. Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
5. Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
6. Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
7. Hat der SV zu Rechtsfragen Stellung genommen?
8. In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert?
9. Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
10. Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
11. Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar/nachprüfbar dargestellt?
12. Welche Methoden hat der SV angewandt?
13. Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
14. Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
15. Existiert ein Literaturverzeichnis?

## **Darüber hinaus sollte man sich eventuell um Folgendes kümmern:**

Gibt es über den Gutachter (auch als Privatperson) in den sozialen Medien etwas in Erfahrung zu bringen?

Hat er selbst dort veröffentlicht?

Falls ja: Könnte dies das vorliegende Gutachten thematisch berühren? Gab/gibt es Probleme mit der Bestellskörperschaft bei SV?

(Lit: Wagner Verteidigung Seite 9-18, Walterscheidt Seite 13-15)

# Zusammenfassende Checkliste für RAe

- Ist das Gutachten plausibel, folgerichtig und schlüssig oder hat es Widersprüche?
- Welche Methoden hat der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens angewandt?
- Handelt es sich um fachlich anerkannte Methoden oder hat der Sachverständige gegebenenfalls noch nicht allgemein anerkannte Methoden angewandt?
- Hat der Sachverständige die erforderliche wissenschaftliche Autorität?
- Ist der Sachverständige einer bestimmten „Schule“ zuzuordnen und gibt es an dieser fachliche Kritik?
- Hat sich der Sachverständige an sein Aufgabengebiet gehalten oder hat er sich Kompetenzen angemaßt, die nicht zu seinem Fachgebiet zählen?
- Nimmt der Sachverständige zu Rechtsfragen Stellung?
- Ergeben sich aus dem Gutachten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen?
- Sind Besonderheiten in der Person des zu Untersuchenden ausreichend beachtet worden (insbesondere z. B. bei fremdsprachigen Zeugen)?



# Zusammenfassende Checkliste für RAe

- Sind Mindeststandards eingehalten worden?
- Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
- Welche spezielle Ausbildung für den Auftrag hat der Sachverständige?
- Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
- Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
- Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
- Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
- Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
- Wie drückt sich der SV im Gutachten aus?
- Ist er fähig schwieriges Wissen eingängig darzustellen?

# Zusammenfassende Checkliste für RAe

- Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
- Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar/nachprüfbar dargestellt?
- Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
- Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
- Existiert ein Literaturverzeichnis?
- Gibt es über den Gutachter (auch als Privatperson) in den sozialen Medien etwas in Erfahrung zu bringen?
- Hat er selbst dort veröffentlicht? Falls ja: Könnte dies das vorliegende Gutachten thematisch berühren?
- Gab/gibt es Probleme mit der Bestellungskörperschaft bei öbuv SV?

(Quelle: Krekeler und Tsambikakis, s. Literaturverzeichnis)

# Vielen Dank

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde

**Hochschule Mittweida** | University of Applied Sciences  
Technikumplatz 17 | 09648 Mittweida  
Fakultät Computer- und Biowissenschaften | Fraunhofer Lernlabor

**T** +49 (0) 3727 58-1469

**F** +49 (0) 3727 58-21469

labudde@hs-mittweida.de

Haus 8 | Richard Stücklen-Bau | Raum 8-105  
Am Schwanenteich 6b | 09648 Mittweida



**HOCHSCHULE  
MITTWEIDA**  
University of Applied Sciences

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)